

Ergeben sich ohne die Befreiung unterschiedlich hohe Beträge, so ist der höchste Beitrag zu zahlen.

b) Absatz 3 wird geändert:

Die Beitragspflicht für Geschwisterkinder gem. Abs. 2 entfällt, sofern sich ein älteres Geschwisterkind gem. § 2 Abs. 4 a in einem beitragsfreien Vorschuljahr befindet.

Artikel 2

Diese Nachtragssatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.